

zwischen

Stadtwerke Meiningen GmbH

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen

und

Frau/Herrn/Firma

(nachfolgend Anschlussnehmer genannt)

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

.....
ggf. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) bei Privatpersonen

.....
ggf. Registernummer/Registergericht bei Firmen

ggf. vertreten durch

(Kopie der Vollmacht als Anlage erforderlich)

.....
Name, Vorname

Telefonnummer/Mobilfunknummer

Mail-Adresse

Anschlussnehmer ist

Grundstückseigentümer

ja

nein

(Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers als Anlage erforderlich)

wird folgender Vertrag für

(bitte ankreuzen)

den **Neuanschluss**

die **Änderung** des bestehenden Netzanschlusses

den **bestehenden Netzanschluss** (ohne Änderung)

mit Vertragsnummer

für das nachfolgende Anschlussobjekt/Grundstück geschlossen:

Anschrift

.....
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

.....
Gemarkung/Flur

.....
Flurstücksnummer

.....
Grundstücksfläche m²

.....
Nutzungsart

.....
Anzahl der WE

Netzanschlussleistung

..... kW am Netzanschluss (Drehstrom 400 V)

1. Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und den Ergänzenden Bedingungen in der jeweils aktuellen Fassung des Netzbetreibers zur NAV. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesondert geregelt.

2. Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

- (1) Das Entgelt für die Herstellung bzw. Änderung des oben genannten Anschlusses ist gemäß der Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten und
 - a) beträgt **brutto** Euro.
 - b) wurde anschlusskonkret, unter Vorbehalt einer Nachkalkulation ermittelt. Dieser Vorbehalt gilt insbesondere, wenn sich nicht vorhersehbare Kosten ergeben (z. B. Änderung der Leitungsführung, erschwerte Ausführungsbedingungen usw.). Es beträgt nach Einzelkalkulation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses **brutto** Euro und wird nach Fertigstellung nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
 - c) wurde bereits gezahlt.

- (2) Der für oben genannten Anschluss zu entrichtende Baukostenzuschuss
- wurde bereits gezahlt.
 - entfällt (die vorzuhaltende Leistung beträgt weniger als 30 kW).
 - beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Leistung **brutto** **Euro** gemäß Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag.

2. Ausführungsfrist

- (1) Der Netzbetreiber ist bemüht, den Standardnetzanschluss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages ausführen. Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber bzw. sein Erfüllungsgehilfe durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die mit diesem Vertrag verbundenen Leistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- (2) Sollte der Anschluss aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 12 Monate nach Erteilung des Auftrages erstellt werden können, ist der Netzbetreiber nicht mehr an die Preise gebunden.

3. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungslegung für die Gesamtkosten erfolgt nach Abschluss der Arbeiten am Netzanschluss. Die Rechnung ist nach Zugang innerhalb von zwei Wochen fällig.
- (2) Der Anschlussnehmer leistet nach Vertragsunterzeichnung eine Anzahlung (Vorauszahlung) in Höhe von **brutto** **Euro** entsprechend der in Anlage 1 kalkulierten Gesamtkosten. Die Rechnung ist nach Zugang innerhalb von zwei Wochen fällig.

4. Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103 InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. im Falle eines Insolvenzantrags durch einen Dritten der Anschlussnehmer bzw. Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.
- (6) Gerichtsstand ist Meiningen.

5. Haftung

- (1) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

6. Allgemeine und Ergänzende Bedingungen, Technische Anschlussbedingungen (TAB)

- (1) Die Regelungen des Netzanschlussvertrages beruhen auf den zum Vertragsabschluss geltenden rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der NAV (siehe im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/nav/>), den Ergänzenden Bedingungen zur NAV sowie den TAB Mitteldeutschland des BDEW. Die vorgenannten Technischen Vorgaben sind im Internet unter <https://www.stadtwerke-meiningen.de> veröffentlicht und dem Anschlussnehmer bei Vertragsunterzeichnung bekannt. Auf Wunsch werden sie zugesandt.
- (2) Die beigefügten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.
- (3) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer, die den Anschluss nach diesem Vertrag betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrags ersetzt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

- (5) Für den Messstellenbetrieb einschließlich der Erfassung der entnommenen Strommenge bzw. Leistung aus dem Verteilernetz und der Übertragung der Messdaten je Entnahmestelle (Marktlotation) gelten das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), insbesondere § 55 MsbG – Messwerterhebung Strom, § 12 Stromnetzzugangsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Vorgaben für den Messstellenbetrieb, ggf. einschließlich dem zugehörigen Messkonzept.
- (6) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

5. Datenschutz

- (1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden von der SWM unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert, verarbeitet und an Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen der SWM zur Erfüllung des Netzanschlussvertrags weitergeben. Die Datenschutzerklärung der SWM ist im Internet unter <https://www.stadtwerke-meiningen.de> veröffentlicht.

6. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren

- (1) Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.
- (2) Ein Verbraucher ist berechtigt, zur Beilegung der Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenmanagement kontaktiert wurde und innerhalb von 4 Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle ENERGIE e.V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de und E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

7. Ausfertigung

Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Netzbetreiber

Meiningen, den

i. A.

Andreas Berger

Betriebsleiter Strom/Wärme

i. A.

Gert Then

Netzmeister Strom

Anschlussnehmer

Ort

Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers

Name in Druckbuchstaben (wenn keine Privatperson)

Firmenstempel (wenn keine Privatperson)

Anlagen

Anlage 1: Anschlusskostenberechnung

Anlage 2: Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) siehe <https://www.gesetze-im-internet.de/nav>

Anlage 3: Ergänzende Bedingungen siehe <https://www.stadtwerke-meiningen.de/ueber-uns/veroeffentlichungen>

Anlage 4: Widerrufsbelehrung (für Privatpersonen)

Anlage 5: Datenschutzerklärung siehe <https://www.stadtwerke-meiningen.de/datenschutzerklaerung>

Anlage 6: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (falls erforderlich)

Anlage 7: Spezifikation Tiefbaueigenleistung (falls erforderlich)

Anlage 8: Einbauprotokoll MSH (falls erforderlich)